

Gemeinde Lech



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg
Telefon 05583/2213, Telefax 2213-290

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die 31. Sitzung der Gemeindevertretung am 17. Dezember 2018 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Lech

Lech, am 17. Dezember 2018
ZAHL 004-1 /2018 - 1318488 kgr
AUSKUNFT Mag. Elmar Prantauer
elmar.prantauer@gemeinde.lech.at

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESEND: Bürgermeister Ludwig Muxel, Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser, Gemeinderat Gerhard Lucian, Gemeinderat Johannes Pfefferkorn, Gemeinderat Wolfgang Huber, Peter Scrivener, Bernd Bischof, Dietmar Walch, Michael Zimmermann, Stefan Schneider, Mag. Dr. Markus Mathis, Heidrun Huber, Gerold Schneider, Hansjörg Elsensohn, Mag. Isabell Wegener, Elisabeth Mascher, Stefan Jochum, DI Thomas Muxel

ENTSCULDIGT: Johannes Schneider

SCHRIFTFÜHRER: Mag. Elmar Prantauer

Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 30. Sitzung am 14.11.2018
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Entgelte für das Jahr 2019
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen
- 4) Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Umwidmung von Teilflächen der Gst.Nrn. 35/5, 35/1 und 32/1
- 5) Allfälliges

Bürgermeister Ludwig Muxel begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass sämtliche Gemeindevertreter zu heutiger Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Gemeindegesetzes einstimmig beschlossen, den Punkt „Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verlegung des Wähleramtes“ unter Tagesordnungspunkt 5) vor dem Punkt Allfälliges zu behandeln.

Beratungen und Beschlüsse

1) Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 30. Sitzung am 14.11.2018

Bürgermeister Ludwig Muxel stellt fest, dass bisher weder mündlich noch schriftlich Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift über die 30. Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.11.2018 gemacht wurden, sodass die Verhandlungsschrift gemäß 47 Abs. 5 des Gemeindegesetzes als genehmigt gilt.

2) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Entgelte für das Jahr 2019

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass sich der Finanzausschuss der Gemeinde Lech mit der Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Entgelte für das Jahr 2019 befasst hat.

Den GemeindevertreterInnen wird eine Tischvorlage mit dem erarbeiteten Vorschlag für die Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2019 vorgelegt.

Im Finanzausschuss wurde vorgeschlagen, die Gebühren im Wesentlichen um ca. 2,5 % zu erhöhen. In den Empfehlungen des Landes Vorarlberg zu den Voranschlagsansätzen wurde festgehalten, dass laut Konjunkturprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung für das Jahr 2019 ein reales Wirtschaftswachstum von 2 % erwartet wird. Bei den Verbraucherpreisen wird gegenüber dem Jahr 2018 mit einem Anstieg von 2,1 % gerechnet und die Bruttoverdienste der Landesbediensteten und Gemeindemitarbeiter werden im Jahr 2019 im Durchschnitt um knapp 3 % steigen.

Die Zweitwohnsitzabgabe wird entsprechend dem zulässigen Höchstsatz festgelegt.

Hinsichtlich der Kindergartenbeiträge wird festgehalten, dass der Sozialausschuss so wie im letzten Jahr noch die Tarifempfehlungen des Landes Vorarlberg abwartet.

Bei den Musikschulbeiträgen wurde vorgeschlagen, dass hinsichtlich der musikalischen Früherziehung keine Erhöhung erfolgt.

Hinsichtlich Gästetaxe und Tourismusbeitragshebesatz wurde vorgeschlagen, dass man hier vorerst keine Erhöhung vornehmen soll.

Über eine Frage erklärt Bürgermeister Ludwig Muxel, dass hinsichtlich der Raummiete Jugendraum im sport.park.lech für Jugendliche, Einheimische und Vereine, welche den Jugendraum stundenweise mieten, in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand Lösungen angeboten werden.

Über eine Anregung wird vorgeschlagen, dass die Gemeindevertretung hinsichtlich Besteuerung ausländischer Unternehmen (Tourismusbeitrag, Kommunalsteuer etc.) in einer der nächsten Sitzungen informiert werden soll.

Es wird angeregt, dass man im Hinblick auf die Zweitwohnsitzproblematik mehr Druck erzeugen muss, um vom bisherigen System der Besteuerung von Zweitwohnsitzen wegzukommen und eine wertgerechte Besteuerung der Zweitwohnsitze einfordert.

Über eine Frage wird erklärt, dass die Zweitwohnsitzabgabe mit max. 110 m² Geschossfläche gedeckelt ist. Bürgermeister Ludwig Muxel erklärt, dass von den Tourismusgemeinden ein Wegfall dieser Deckelung eingefordert wird und dies nur vom Landtag beschlossen werden kann. Über Beantragung der Tourismusgemeinden konnte eine Erhöhung der Zweitwohnsitzgabe erzielt werden.

Es wird angeregt, eine Diskussion über eine zielgerichtete Mittelverwendung der Tourismusabgaben zu führen.

Über eine Frage betreffend Gästetaxe erklärt Bürgermeister Ludwig Muxel, dass der Finanzausschuss die Meinung vertreten hat, dass vorerst noch keine Erhöhung vorgenommen wird, zukünftig im Hinblick auf anstehende Projekte diese Möglichkeit der Aufbringung von Mitteln jedenfalls in Anspruch zu nehmen ist. Dies wurde auch in der Gemeindevertretungsklausur angesprochen.

Nach eingehender Diskussion werden die Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2019 einstimmig wie folgt festgesetzt und die Gebührenverordnungen entsprechend geändert:

Festlegung Hebesatz Tourismusbeitrag

Gemäß § 11 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1998 i.d.g.F., wird für das Jahr 2019 der Hebesatz für den Tourismusbeitrag mit 2,100 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Hundeabgabe

Der § 2 Abs. 1 der Hundeabgabe-Verordnung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.1996, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 30.7.1996, Zl. 101 und 920-5/1996) wird auf Grundlage des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wie folgt abgeändert:

§ 2

- 1) Die Höhe der Hundetaxe wird mit EUR 60,00 je gehaltenem Hund festgesetzt.

Wassergebühren

§ 3 Abs. 7 und § 8 der Wassergebührenverordnung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2017, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 15.12.2017, Zl. 101 u. 810/2017 – 1215831 kgr) wird auf Grundlage des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wie folgt abgeändert:

§ 3

ANSCHLUSSGEBÜHR

- 7) Der Beitragssatz wird mit EUR 62,37 festgesetzt.

§ 8

GEBÜHRENSÄTZE

- 1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr beträgt EUR 1,063/m³
- 2) Die Grundgebühr beträgt EUR 0,305/m² der Geschossfläche
- 3) Die Jahresmiete für die Wasserzähler beträgt: für 3 m³ EUR 14,93, für 7 m³ EUR 29,86, für 20 m³ EUR 44,64, für 30 m³ EUR 66,95 und für die Sondergrößen von EUR 69,58 bis EUR 132,12, je nach Eichaufwand.
- 4) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Kanalgebühren

Die §§ 10 Abs. 3, 13 Abs.3 und 14 der Kanalordnung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2017, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 15.12.2017, Zl. 101-811/2017-1215829 kgr) werden auf Grundlage des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 11 Abs.1, 12 Abs.1 und 19 des Kanalisationsgesetzes, LGBL. Nr. 5/1989 i.d.g.F., wie folgt abgeändert:

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

- 3) Der Beitragssatz beträgt EUR 62,37, das sind 12 v.H. jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 13
Bemessung

3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine verbrauchsabhängige Mindestgebühr in Höhe von 80 m³/Jahr zu veranschlagen.

§ 14
Gebührensatz

- 1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr beträgt EUR 3,28/m³.
- 2) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Müllabfuhrgebühren

Der Punkt IV der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Lech (Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.01.2012, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 13.01.2012, Zl. 101/2012 – 628405/mfl i.d.g.F.) wird auf Grundlage des § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 und 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., wie folgt abgeändert:

IV. Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Bei in den folgenden Punkten genannten Entgelten handelt es sich jeweils um Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
- (2) *Die Grundgebühr für Haushalte, Ferienwohnungen und sonstige Abfallbesitzer wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe errechnet sich auf Basis des tatsächlichen Anfalls von Bio- und Restabfall der vorangegangenen Rechnungsperiode.*

Sie beträgt für das laufende Jahr 14,70 Cent pro kg, mindestens jedoch 69,20 Euro pro Jahr.

- (3) *Die Abfuhrgebühr beträgt:*

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) Für 60-Liter-Restabfallsäcke | 9,317 Euro |
| Für Benutzer von Restabfallsäcken besteht eine Pflichtabnahme von 10 Säcken pro Jahr. Diese werden vorgeschrieben und können gegen Vorlage der Einzahlungsbestätigung abgeholt werden. | |
| b) Für Entleerungen von Behältern mit Restabfall | 0,396 Euro pro kg |
| c) Für Entleerungen von Behältern mit Bioabfall | 0,353 Euro pro kg |
| d) Für Sautrank | 0,260 Euro pro Liter |
| e) Für Abgabe von Sperrmüll | 0,226 Euro pro kg |
| f) Die Abgabe von Altmetall, Elektrogeräten und Sonderabfall erfolgt gratis. | |

Musikschulbeiträge

Die Musikschulbeiträge pro Semester werden wie folgt festgesetzt:

Einzelunterricht 60 Min	Euro 356,00
Einzelunterricht 50 Min	Euro 297,00
Einzelunterricht 40 Min	Euro 237,00
Einzelunterricht 30 Min	Euro 178,00
Gruppenunterricht bis 2 Personen 60 Min	Euro 230,00
Gruppenunterricht bis 2 Personen 50 Min	Euro 191,00
Gruppenunterricht bis 2 Personen 40 Min	Euro 154,00
Gruppenunterricht ab 3 Personen 60 Min	Euro 193,00
Gruppenunterricht ab 3 Personen 50 Min	Euro 161,00
Gruppenunterricht ab 3 Personen 40 Min	Euro 129,00
Musikalische Früherziehung	Euro 123,00
Musiktheorie als Hauptfach	Euro 75,00

Musiktheorie als Nebenfach	Euro 53,00
1) Für Erwachsene gilt ein Zuschlag in Höhe von 60 % (ausgenommen Schüler/Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)	
2) Familienermäßigung: 30 % für die zweite Person bzw. zweites Hauptfach 50 % für jede weitere Person bzw. jedes weitere Hauptfach	

Pistenrettungsgebühren

Die Pistenrettungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Zone I	Euro 216,00
Zone II	Euro 325,00
Zone III	Euro 432,00
Zone IV (Auenfeld)	Euro 544,00
Freier Schiraum min.	Euro 544,00
Freier Schiraum max.	Euro 1.116,00
Hubschrauberbergung	Euro 272,00

Die übrigen Abgaben und Entgelte (Parkgebühren, Bibliothek, Schwimmbad, Saalmiete Postgarage Hallenmiete sport.park.lech) werden – basierend auf der vorgelegten Auflistung, welche diesem Protokoll beiliegt – einstimmig beschlossen.

3) Beratung und Beschlussfassung über die ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass für das Jahr 2019 die zeitlichen Baueinschränkungen und Auflagen im Zusammenhang mit Bauführungen durch eine ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sowie gegen Lärmstörungen zu erlassen sind.

Auf Grund von Übertretungen im Hinblick auf die Bauzeitenverordnung bei Baustellen im heurigen Jahr ergibt sich eine umfassende Diskussion betreffend Exekution der Bauzeitenverordnung. Es wird angeregt bei Verstößen gegen die Verordnung rigoros zu strafen, damit die Verordnung nicht zahnlos wird. Es wird erklärt, dass es sich um eine ortspolizeiliche Verordnung handelt, auf deren Einhaltung in den Bauverhandlungen und in jedem Baubescheid ausdrücklich hingewiesen wird. Verstöße gegen die Bauzeitenverordnung sind bei der zuständigen Strafbehörde Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Anzeige zu bringen. Diese Anzeigen können auch von betroffenen Anrainern gemacht werden. Es wird erklärt, dass seitens der Gemeinde bei Verstößen gegen die Bauzeitenverordnung der Ortschaftspolizist zur Baustelle geschickt wird um ordnungswidrige Bautätigkeiten einzustellen. Die Handhabung im Hinblick auf Gewährung von Ausnahmen ist unter Interessensabwägungen mit äußerstem Augenmaß vorzunehmen. Insgesamt wird die Verordnung für den Tourismusort Lech als sehr wichtig erachtet. Es wird angeregt im § 1 Abs.9 der Verordnung auch Bauzäune aufzunehmen, die gegen Sturm abzusichern sind.

Nach eingehender Diskussion beschließt die Gemeindevertretung einstimmig gemäß § 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen zu erlassen:

§ 1

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Lech, ausgenommen des Ortsteiles Zürs:

- 1) a) Von Samstag, den 22.06.2019 bis einschließlich Samstag, den 31.08.2019 gilt das Verbot für maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten.
- b) Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden. Schremmarbeiten nur für Installationszwecke dürfen in der Zeit vom 22.06.2019 bis 31.08.2019 lediglich von Montag bis Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Das Schremmen im Freien ist während dieses Zeitraumes (22.06.2019 bis 31.08.2019) ausnahmslos untersagt. Von Montag, den 09.09.2019 bis einschließlich Samstag, den 28.09.2019 dürfen Schremmarbeiten im Freien lediglich von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

- c) Von Montag, den 24.06.2019 bis einschließlich Samstag, den 31.08.2019 ist der Einsatz von Kleinbaggern bis maximal 8 t für Grabungs- und Hinterfüllungsarbeiten von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.
- 2) Von Montag, den 24.06.2019 bis einschließlich Samstag, den 28.09.2019 ist zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 und 13.00 Uhr jede Bautätigkeit untersagt. Der Einsatz von Rasenmähern unterliegt ebenfalls dieser zeitlichen Einschränkung.
 - 3) An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.
 - 4) Die Situierung der Baustelleneinrichtungen ist einvernehmlich mit der Gemeinde abzuklären. Erforderlichenfalls ist der Baustellenbereich mit Bauzäunen zu umgeben. Für einen allenfalls vorgesehenen Sichtschutz ist der von der Gemeinde Lech vorgegebene Sichtschutz zu verwenden.
 - 5) Ab 22.06.2019 bis einschließlich 31.08.2019 ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke grundsätzlich untersagt. Sollte jedoch fallweise eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf dem Luftwege möglich sein, ist mit der Gemeinde (Bürgermeister) rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen und die Bewilligung einzuholen, wobei solche Flüge ausschließlich in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden dürfen.
 - 6) Bis spätestens 30.11.2019 sind sämtliche Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen und ab diesem Zeitpunkt ist jede Bautätigkeit einzustellen.
 - 7) Während der Wintersaison ist im Gemeindegebiet bis einschließlich 28.04.2019 jede Bautätigkeit einschließlich der Errichtung von Baustelleneinrichtungen untersagt.
 - 8) Sollten während der Bauzeit Straßen beschmutzt werden, sind sie regelmäßig zu reinigen. Die Straßen dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
 - 9) Baucontainer und herumliegende Baumaterialien sowie Bauzäune sind gegen Sturm abzusichern.
 - 10) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal aufzuräumen und zutreffendenfalls zu begrünen.
 - 11) Das Anbringen von nicht ortsüblichen Hinweisschildern und Reklametafeln ist untersagt. Ankündigungen und Werbeanlagen jeder Art einschließlich Schaukästen und Beleuchtungen bedürfen einer eigenen Bewilligung nach § 18 Baugesetz.
 - 12) Das Aushub- und Abbruchmaterial ist auf einer behördlich zugelassenen Deponie abzulagern. Für Ablagerungen von Aushub- und Abbruchmaterial auf anderen Standorten - also auch auf eigenem Grund - und für Zwischendeponien ist vorbehaltlich anderer landesgesetzlicher Bewilligungen die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
 - 13) Ausnahmegenehmigungen können auf rechtzeitig begründeten Antrag des Bauherrn durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt werden.

§ 2

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für den Ortsteil Zürs:

- 1) Die Bautätigkeit darf in der Zeit vom 24.06.2019 bis einschließlich 28.09.2019 nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeübt werden.
- 2) § 1 Abs. 1, 3 bis 13 gilt sinngemäß.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde (Bürgermeister) einzuholen.

§ 4

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

§ 5

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretung betreffend Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen vom 18.12.2017 ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 21.12.2017, Zl. 101/2017 – 1210519 kgr, außer Kraft gesetzt.

4) Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Umwidmung von Teilflächen der Gst.Nrn. 35/5, 35/1 und 32/1

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Lech in der Sitzung vom 14.11.2018 einen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech über die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nrn. 35/1, 35/5 und 32./1 GB Lech gemäß Plan der Gemeinde Lech vom 05.11.2018, Plan Nr. 031-2/2018 05 FW beschlossen hat. Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 39/1996 i.d.g.F., im Gemeindeamt einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen und Änderungsvorschläge eingelangt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech gemäß Plan der Gemeinde Lech vom 05.11.2018, Plan Nr. 031-2/2018 05 FW zu genehmigen.

5) Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verlegung des Wählamtes

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass wie bereits besprochen für das in Planung befindliche Gemeindezentrum die Umsiedlung des Wählamtes notwendig ist und die entsprechenden Verträge mit der A 1 Telekom Austria abzuschließen sind. Die A 1 Telekom Austria ist auf Grund eines bestehenden unbefristeten Mietverhältnisses mit dem sogenannten „Wählamt“ derzeit Mieterin in verschiedenen Räumlichkeiten auf der Liegenschaft „Postareal“ im Gebäudeteil Postgarage, welche im Eigentum der Gemeinde Lech Immobilien Verwaltungs GmbH & Co KG steht. Für eine nachhaltige Dorfentwicklung und sinnvolle Bebauung des Grundstückes Postareal mit dem in Planung befindlichen neuen Gemeindezentrum ist die Verlegung des Wählamtes notwendig. Auch im Fall einer allfälligen anderen Nutzung des Grundstückes wäre eine Umsiedlung des Wählamtes notwendig, um die Liegenschaft bestmöglich verwerten zu können. Die Gemeinde Lech Immobilien Verwaltungs GmbH & Co KG und die Gemeinde Lech haben daher mit der A 1 Telekom Austria AG eine Übersiedlungsvereinbarung abzuschließen. In der Übersiedlungsvereinbarung wird im Großen und Ganzen festgehalten, dass die Gemeinde Lech sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten/Aufwendungen übernimmt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Gemeinde Lech zur Übergabe einer abstrakten Bankgarantie in Höhe von Euro 1,5 Mio., aus welcher Kosten/Aufwendungen der A 1 Telekom Austria bedient werden. Bürgermeister Ludwig Muxel bringt der Gemeindevertretung die Übersiedlungsvereinbarung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Weiters wird ein Mietvertrag abgeschlossen zwischen der Lech Investment GmbH, der A 1 Telekom Austria AG und der Gemeinde Lech sowie eine Zusatzvereinbarung erforderlich. Der Mietvertrag für das neue Wählamt im Haus 196 wird zwischen der A 1 Telekom Austria AG und der Lech Investment GmbH, welche ein Baurecht auf dem Grundstück Gst.Nr. 944 GB Lech hat, abgeschlossen. Die Gemeinde Lech ist Grundstückseigentümerin und Baurechtsgeberin des Grundstückes Gst.Nr. 944 GB Lech. Da das Baurecht für die Lech Investment GmbH mit 12.05.2064 befristet ist, der Mietvertrag jedoch auf unbefristete Zeit abgeschlossen wird, ist der Beitritt der Gemeinde Lech zu diesem Mietvertrag notwendig. Der Mietvertrag wird nach Ablauf des Baurechtes von der Gemeinde übernommen.

Auf dem Postareal wird derzeit von der A 1 Telekom Austria AG eine Fläche von 212 m² für den Betrieb des Wählamtes angemietet. Die Mietkosten pro m² betragen netto Euro 8,79. Durch die Verlegung des

Wählamtes ins Haus Nr. 196 und durch die Ausstattung des Wählamtes mit aktueller Technik, welche im Wesentlichen durch die Gemeinde Lech finanziert wird, kann der Flächenbedarf von 212 m² auf 112,24 m² reduziert werden. Im ersten Ansatz, der bereits 2015 in Verhandlungen mit der A 1 Telekom Austria AG kommuniziert wurde, ist die Lech Investment GmbH von einem Mietzinsansatz von netto Euro 18,--/m² und Monat ausgegangen. Seitens der A 1 Telekom Austria AG wird auf den bisherigen Mietpreis von netto Euro 8,79/m² und auf eine monatliche Pauschalmiete für einen PKW-Abstellplatz von netto Euro 79,71 beharrt. Die Lech Investment GmbH ist bereit die Miete auf netto Euro 15,--/m² und Monat zu reduzieren. Für den Abstellplatz war eine monatliche Miete von Euro 50,-- plus Euro 15,-- Betriebskostenpauschale vorgesehen. In einer Zusatzvereinbarung zwischen der Gemeinde Lech und der Lech Investment GmbH wird vereinbart, dass die Differenz des Mietpreises von netto Euro 6,21/m² von der Gemeinde Lech übernommen wird. Der Differenzbetrag für die Miete beläuft sich auf netto Euro 697,01 pro Monat. Für den Abstellplatz wird keine Mietpreisdifferenz verrechnet. Da die Gemeinde Lech zu 49 % an der Lech Investment GmbH beteiligt ist, findet ein entsprechender Rückfluss der Mieteinnahmen über die Lech Investment GmbH statt.

Der Mietvertrag und die Zusatzvereinbarung werden projiziert und von DI Thomas Muxel umfassend vorgetragen und erläutert. Da es sich um ein komplexes Vertragswerk handelt wird nach eingehender Diskussion vorgeschlagen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, um unter anderem detailliertere Informationen betreffend Kosten der Verlegung Wählamt einzuholen.

6) Allfälliges

- a) Gerold Schneider bringt vor, dass Themen wie Entwicklung von Zürs, Umgang mit öffentlichen Gütern, die vorwiegend touristisch genutzt werden und das Thema Zugertal in der Gemeindevertretung diskutiert werden sollten.
Zum Thema Zürs erklärt Gemeinderat Johannes Pfefferkorn, dass diese Angelegenheit zuerst von den Zürsern besprochen werden soll.
Mag. Isabell Wegener erklärt, dass ein Strategiekonzept Zürs erarbeitet werden soll, wobei vom Zürs Tourismusverein eine Ausschreibung gemacht wird und das Ziel wäre Ende April ein Ergebnis zu bekommen, in welche Richtung es in Zürs gehen soll.
Zum Thema Zugertal erklärt Michael Zimmermann, dass seiner Meinung nach diese Thematik im gestarteten Sommerprozess angesiedelt werden sollte.
- b) Gerold Schneider bringt vor, dass beim ZeitRaum Magazin eine Durchmischung von redaktionellem Inhalt und Werbung vorliegt und bezahlte Artikel nicht gekennzeichnet sind. Es sollte eine Kennzeichnung der bezahlten Beiträge geben.


Abschließend bedankt sich Bürgermeister Ludwig Muxel bei allen GemeindevertreterInnen, beim Gemeindevorstand, bei den Ausschussobmännern/-obfrauen und Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse sowie den GemeindemitarbeiterInnen für die geleistete Arbeit und wünscht allen frohe und besinnliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser bedankt sich im Namen der Gemeindevertretung und der Bevölkerung von Lech bei Bürgermeister Ludwig Muxel für die geleistete Arbeit und seinen unermüdlichen Einsatz über bereits 25 Jahre als Bürgermeister für die Gemeinde Lech.

Gemäß § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz steht es den Gemeindevertretern frei, wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen wäre. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Ende der Sitzung: 22.30 Uhr

Der Schriftführer


Mag. Elmar Prantauer



Der Bürgermeister


Ludwig Muxel

Gebühren + Entgelte

(lt VO idgF) in €

2018 2018 brutto 2019 2019 brutto

Grundsteuer / Hebesatz

A = Land- Forstwirtschaft

B = sonst. Grundstücke

500%		500%	
500%		500%	

Kommunalsteuer

3%		3%	
----	--	----	--

Gästetaxe

Winter

Sommer

2,40		2,40	
2,40		2,40	

Tourismusbeitrag / Hebesatz

2,10%		2,10%	
-------	--	-------	--

Zweitwohnsitzabgabe

pro Quadratmeter Geschosßfläche (max. EUR 1.882,10)

(Erhöhung lt VO der LReg)

16,76		17,11	
-------	--	-------	--

Hundeabgabe

55,00		60,00	
-------	--	-------	--

Wassergebühren (netto + 10 % USt)

Grundgebühr pro m²

[105]

Bezugsgebühr pro m³

Wasserzähler Jahresmiete

3 m³

7 m³

20 m³

30 m³

Sondergröße min (nach Eichaufwand)

Sondergröße max (nach Eichaufwand)

Wasseranschlussgebühr

0,270	0,297	0,277	0,305
0,942	1,036	0,966	1,063
13,244	14,57	13,575	14,93
26,486	29,13	27,148	29,86
39,590	43,55	40,580	44,64
59,379	65,32	60,863	66,95
61,713	67,88	63,256	69,58
117,183	128,90	120,113	132,12
55,318	60,85	56,701	62,37

Kanalgebühren (netto + 10 % USt)

Bezugsgebühr pro m³

Entsorgungsgebühr Fremdeinleitung Klärschlamm pro m³ (zB Hütten)

Kanalanschlussgebühr

Mindestverbrauchsgebühr 80 m³ pro Haushalt

2,909	3,20	2,982	3,280
22,43	24,67	22,99	25,29
55,318	60,85	56,701	62,37

Müllabfuhrgebühren (netto + 10 % USt)

60 l Sack

pro Kilogramm entsorgter Restmüll

pro Kilogramm entsorgter Biomüll

Sautrank pro Liter

[112]

pro Kilogramm entsorgter Sperrmüll

9,090	10,00	9,317	10,25
0,386	0,425	0,396	0,436
0,344	0,378	0,353	0,388
0,254	0,279	0,260	0,286
0,220	0,242	0,226	0,249

Müllgrundgebühren (netto + 10 % USt)

Grundgebühr pro Kilogramm des Anfalls von Bio- und Restabfall
des vorangegangenen Jahres *)

[108]

Mindestgrundgebühr pro Haushalt

0,1430	0,157	0,1470	0,162
67,50	74,25	69,20	76,12

Friedhofsgebühren (für die Dauer von 20 Jahren)

Einzelgrab Kinder

Einzelgrab Erwachsene

Doppelgrab

Urnengrab

80,00		80,00	
250,00		250,00	
580,00		580,00	
180,00		180,00	

Gebühren + Entgelte (lt VO idgF) in €

2018 2018 brutto 2019 2019 brutto

Kindergarten/Kinderbetreuung (13 % USt)

Kinder ab 5 Jahre beitragsfrei (25 Stunden)
 Kinder ab 5 Jahre für 2 Nachmittage
 Kinder bis 5 Jahre (Jahrestarif)
 Kinder bis 5 Jahre inkl. 1 Nachmittag (Jahrestarif)
 Kinder bis 5 Jahre inkl. 2 Nachmittage (Jahrestarif)
 Kinder bis 5 Jahre pro Winter (inkl. Nachmittag)
 Kinder bis 3 Jahre (Monatstarif) *
 5 Besuchstage pro Woche
 4 Besuchstage pro Woche
 3 Besuchstage pro Woche
 2 Besuchstage pro Woche
 Nachmittagsbetreuung pro Nachmittag (3 Stunden)
 Ferienbetreuung pro Woche
 Bastelgeld pro Jahr
 Bastelgeld pro Wintersaison

(Stichtag jeweils der 31. August)

Tarife für "Kinder bis 3 Jahre" Monatstarife

* Soziale Staffelung/Abschläge auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen

58,41	66,00	noch offen	noch offen
318,58	360,00	noch offen	noch offen
376,99	426,00	noch offen	noch offen
426,55	482,00	noch offen	noch offen
318,58	360,00	noch offen	noch offen
		noch offen	noch offen
172,57	195,00	noch offen	noch offen
138,05	156,00	noch offen	noch offen
106,19	120,00	noch offen	noch offen
70,80	80,00	noch offen	noch offen
20,35	23,00	noch offen	noch offen
44,25	50,00	noch offen	noch offen
25,00	30,00	noch offen	noch offen
16,67	20,00	noch offen	noch offen

Musikschulbeitrag pro Semester

Einzelunterricht 60 Min
 Einzelunterricht 50 Min
 Einzelunterricht 40 Min
 Einzelunterricht 30 Min
 Gruppenunterricht bis 2 Pers 60 Min
 Gruppenunterricht bis 2 Pers 50 Min
 Gruppenunterricht bis 2 Pers 40 Min
 Gruppenunterricht ab 3 Pers 60 Min
 Gruppenunterricht ab 3 Pers 50 Min
 Gruppenunterricht ab 3 Pers 40 Min
 Musikalische Früherziehung
 Musiktheorie als Hauptfach
 Musiktheorie als Nebenfach

1) für Erwachsene gilt ein Zuschlag in Höhe von 60 Prozent

(ausgenommen Schüler/Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)

2) Familienermäßigung: 30 Prozent für die zweite Person bzw zweites Hauptfach

50 Prozent für jede weitere Person bzw jedes weitere Hauptfach

347,20		356,00	
289,30		297,00	
231,50		237,00	
173,50		178,00	
224,80		230,00	
186,80		191,00	
149,80		154,00	
187,90		193,00	
156,80		161,00	
125,70		129,00	
123,10		123,00	
73,40		75,00	
51,90		53,00	

Parkgebühren

Gemeindeamt, Schwimmbad:
 je angefangene Stunde

Rüfigarage (netto + 20 % USt)

30 Minuten

60 Minuten

90 Minuten

120 Minuten

180 Minuten

jede weitere Stunde

Nachttarif von 20.00 bis 07.00 pro Stunde

1,30		1,30	
0,00	0,00	0,00	0,00
2,50	3,00	2,50	3,00
3,75	4,50	3,75	4,50
5,00	6,00	5,00	6,00
7,50	9,00	7,50	9,00
4,17	5,00	4,17	5,00
		0,83	1,00

Pistenrettungsgebühren

Zone I

Zone II

Zone III

Zone IV (Auenfeld)

Freier Schiraum min

Freier Schiraum max

Hubschrauberbergung

211,00		216,00	
314,00		325,00	
417,00		432,00	
526,00		544,00	
526,00		544,00	
1.078,00		1.116,00	
263,00		272,00	

Gebühren + Entgelte (It VO idgF) in €

2018 2018 brutto 2019 2019 brutto

diverse

Leihgebühr Bibliothek (vier Wochen)	0,91	1,00	0,91	1,00
Leihgebühr Bibliothek (je angefangenem Tag pro Medium)	0,09	0,10	0,09	0,10
Bibliothek Jahreskarte Erwachsene	13,64	15,00	13,64	15,00
Bibliothek Jahreskarte Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	9,09	10,00	9,09	10,00
Bibliothek Jahreskarte Familien (Eltern und Kinder bis 18 Jahre)	18,18	20,00	18,18	20,00
Bibliothek Einschreibgebühr (einmalig)				
WC - Gebühren Messmerstall	0,50	0,50	0,50	0,50
Leihgebühren Stühle (für max. 3 Tage) bei Abholung	1,00	1,20	1,00	1,20
Leihgebühren pro Tisch (für max. 3 Tage) bei Abholung	2,50	3,00	2,50	3,00
Eintrittsgebühr Heimatarchiv bei Führungen (pro Person) *	4,42	5,00	4,42	5,00
Schwimmbad Tageskarte Erwachsene *	4,51	5,10	4,51	5,10
Schwimmbad Tageskarte Kinder von 6-14 Jahren *	2,74	3,10	2,74	3,10
Schwimmbad Kurzbadekarte ab 14:30 Erwachsene *	2,92	3,30	2,92	3,30
Schwimmbad Kurzbadekarte ab 14:30 Kinder von 6-14 Jahren *	2,04	2,30	2,04	2,30

(* 13 % Umsatzsteuer)

0,91	1,00	0,91	1,00
0,09	0,10	0,09	0,10
13,64	15,00	13,64	15,00
9,09	10,00	9,09	10,00
18,18	20,00	18,18	20,00
0,50	0,50	0,50	0,50
1,00	1,20	1,00	1,20
2,50	3,00	2,50	3,00
4,42	5,00	4,42	5,00
4,51	5,10	4,51	5,10
2,74	3,10	2,74	3,10
2,92	3,30	2,92	3,30
2,04	2,30	2,04	2,30

Saalmiete Postgarage (netto + 20 % USt)

Miete Postgarage incl Bar *)	692,00	830,40	709,00	850,80
Miete Postgarage *)	502,00	602,40	515,00	618,00
Miete Barbereich *)	195,00	234,00	200,00	240,00
Endreinigung Postgarage	196,00	235,20	201,00	241,20
Endreinigung Barbereich	83,00	99,60	85,00	102,00
Bühne Postgarage / m ² Bühnenfläche	13,00	15,60	13,30	16,00
Bestuhlung Postgarage durch MA Gemeinde / Stuhl	1,50	1,80	1,50	1,80
Betischung Postgarage durch MA Gemeinde / Tisch	4,50	5,40	4,50	5,40
Videobeamer pro Tag *)	137,00	164,40	140,00	168,00
Videobeamer pro Halbtage *)	66,00	79,20	68,00	81,60
Tonanlage pro Tag *)	123,00	147,60	126,00	151,20
Telefon je Einheit	0,21	0,25	0,21	0,25
Starkstromanschlüsse:				
Stromanschluß 380 V - 9000 W (CEE Steckdose 5x16)	63,00	75,60	65,00	78,00
Stromanschluß 380 V - 9000 W (CEE Steckdose 5x32)	69,00	82,80	71,00	85,20
Stromanschluß 380 V - 9000 W (CEE Steckdose 5x63)	80,00	96,00	82,00	98,40
Stromanschluß 380 V - 9000 W (CEE Steckdose 5x125)	103,00	123,60	106,00	127,20
Stromverbrauch: lt. Anschlußwert x h der Veranstaltung kW	0,50	0,60	0,50	0,60
Techniker/Facharbeiter / Stunde	55,70	66,84	57,09	68,51
Saalarbeiter / Stunde	45,38	54,50	46,51	55,80
Reinigungskraft (Toiletten ua) / Stunde	29,43	35,30	30,17	36,20

*) Rabatt in Höhe von:

50 % für einheimische Betriebe auf Miete (außer Clubbings)

60 % für einheimische Vereine auf Miete

692,00	830,40	709,00	850,80
502,00	602,40	515,00	618,00
195,00	234,00	200,00	240,00
196,00	235,20	201,00	241,20
83,00	99,60	85,00	102,00
13,00	15,60	13,30	16,00
1,50	1,80	1,50	1,80
4,50	5,40	4,50	5,40
137,00	164,40	140,00	168,00
66,00	79,20	68,00	81,60
123,00	147,60	126,00	151,20
0,21	0,25	0,21	0,25
63,00	75,60	65,00	78,00
69,00	82,80	71,00	85,20
80,00	96,00	82,00	98,40
103,00	123,60	106,00	127,20
0,50	0,60	0,50	0,60
55,70	66,84	57,09	68,51
45,38	54,50	46,51	55,80
29,43	35,30	30,17	36,20

Hallenmiete sport.park.lech (netto + 20 % USt)

Miete Tennishalle / Tagesveranstaltung *)	3.309,00	3.970,80	3.392,00	4.070,40
Miete Tennishalle je weiterem Veranstaltungstag *)	455,00	546,00	466,00	559,20
Miete Jugendraum / Tag *)	341,00	409,20	350,00	420,00
Miete Cafebereich / Tag *)	434,00	520,80	445,00	534,00
Reinigung Toiletten pro Veranstaltungstag	259,00	310,80	265,00	318,00
Endreinigung Tennishalle	517,00	620,40	530,00	636,00
Bühne Tennishalle / m ² Bühnenfläche	13,00	15,60	13,30	16,00
Bestuhlung Tennishalle durch MA Gemeinde / Stuhl	1,50	1,80	1,50	1,80
Betischung Tennishalle durch MA Gemeinde / Tisch	4,50	5,40	4,50	5,40
Energiekosten Tennishalle / Veranstaltungstag	88,00	105,60	90,00	108,00
Techniker/Facharbeiter / Stunde	55,70	66,80	57,09	68,50
Saalarbeiter / Stunde	45,38	54,50	46,51	55,80
Reinigungskraft (Toiletten ua) / Stunde	29,43	35,30	30,17	36,20

*) Rabatt in Höhe von:

10 % für einheimische Betriebe auf Miete (außer Clubbings)

20 % für einheimische Vereine auf Miete

3.309,00	3.970,80	3.392,00	4.070,40
455,00	546,00	466,00	559,20
341,00	409,20	350,00	420,00
434,00	520,80	445,00	534,00
259,00	310,80	265,00	318,00
517,00	620,40	530,00	636,00
13,00	15,60	13,30	16,00
1,50	1,80	1,50	1,80
4,50	5,40	4,50	5,40
88,00	105,60	90,00	108,00
55,70	66,80	57,09	68,50
45,38	54,50	46,51	55,80
29,43	35,30	30,17	36,20

Gebühren + Entgelte

(It VO idgF) in €

2018 2018 brutto 2019 2019 brutto

sport.park.lech (netto + 20 % USt)

FITNESS:

Einzeleintritt

5er Block

10er Block

Saisonkarte Sommer

Saisonkarte Winter

SAUNALANDSCHAFT:

Einzeleintritt

5er Block

10er Block

Saisonkarte Sommer

Saisonkarte Winter

Verleih Saunaset (Kaution: € 45,00 - Bademantel, Saunatuch, Sandalen)

Verleih Bademantel (Kaution: € 20,00)

Verleih Handtuch (Kaution: € 8,00)

Pantoffeln

KOMBI-KARTEN:

Einzeleintritt Fitness/Sauna

5er Block Fitness/Sauna

10er Block Fitness/Sauna

Saisonkarte Fitness/Sauna Winter

Saisonkarte Fitness/Sauna/Klettern Winter

Saisonkarte Fitness/Sauna/Klettern Sommer

Tennis

Tennis 5er Block

Tennis 10er Block

Multifunktionsplatz (Fußball/Basketball/Volleyball)

5er Block Multifunktionsplatz (Fußball/Basketball/Volleyball)

10er Block Multifunktionsplatz (Fußball/Basketball/Volleyball)

BOWLING: (Pro Bahn & Std. inkl. Bowlingschuhe)

Tagesbowling bis 17.00 Uhr

Bowling

KLETTERN: (bis 16 Jahre 50 % Ermässigung)

Einzelstunde

Erstellung Trainingsplan

Schuhe, Schläger, TT-Set, Kopfhörer

(Schüler/Lehrlinge mit Ausweis 50 %)

	9,17	11,00	10,00	12,00
	36,67	44,00	40,00	48,00
	64,17	77,00	70,00	84,00
	133,33	160,00	141,67	170,00
	200,00	240,00	208,33	250,00
	9,17	11,00	10,00	12,00
	36,67	44,00	40,00	48,00
	64,17	77,00	70,00	84,00
	133,33	160,00	141,67	170,00
	200,00	240,00	208,33	250,00
	6,67	8,00	6,67	8,00
	4,17	5,00	4,17	5,00
	2,50	3,00	2,50	3,00
	1,67	2,00	2,50	3,00
	13,33	16,00	14,17	17,00
	53,33	64,00	56,67	68,00
	93,33	112,00	99,17	119,00
	233,33	280,00	241,67	290,00
	16,67	20,00	16,67	20,00
	66,67	80,00	66,67	80,00
	116,67	140,00	116,67	140,00
	16,67	20,00	16,67	20,00
	66,67	80,00	66,67	80,00
	116,67	140,00	116,67	140,00
	20,83	25,00	20,83	25,00
		auf Anfrage		auf Anfrage
		auf Anfrage		auf Anfrage
	2,50	3,00	2,50	3,00